



Entgeltordnung für die Sportstätten
der
Stadt Jüchen

ab 01.01.2023

Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Jüchen

§ 1 Benutzungsgrundsätze

(1) Sportstätten im Sinne dieser Entgeltordnung sind städtische Turn- und Sporthallen (einschl. Gymnastik-, Schieß- und sonstige sportlich genutzte Räume), Mehrzweckhallen, die auch dem Sport zur Verfügung stehen, offene Sportanlagen und Bäder. Die Sportstätten werden als „Betrieb gewerblicher Art“ (BgA) geführt.

(2) Die Nutzung der Sportstätten richtet sich nach dem Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist. Die Entgelte werden für die Nutzung von Montag bis Sonntag erhoben.

(3) Als Berechnungszeitraum werden 47 Kalenderwochen zugrunde gelegt. Dieser Zeitraum schließt eine Benutzung der Sportstätten während der Oster- und Herbstferien sowie die drei letzten Wochen der Sommerferien mit ein.

Die neue Ferienregelung findet keine Anwendung, wenn durch die betriebsführenden Vereine bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres eine Meldung über eine geringere Nutzung in den geöffneten Ferienzeiten an die Verwaltung erfolgt. Eine Abstimmung der betriebsführenden Vereine mit den Nutzern hat zu erfolgen. Die Möglichkeit besteht je Sportstätte. Eine Nutzung über 47 Wochen hinaus ist nicht möglich.

Über die Weihnachtsferien und die ersten drei Wochen der Sommerferien bleiben die Sportstätten geschlossen. Für die Hallenbäder können abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) Im Übrigen wird das Entgelt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles (Art der Veranstaltung, finanzielles Leistungsvermögen des Benutzers, Eigeninteresse der Stadt an der Veranstaltung u.ä.) vom Bürgermeister gesondert festgesetzt.

§ 2 Zahlungspflicht

Zur Zahlung der Entgelte ist der Antragsteller verpflichtet. Die einzelnen Entgeltpflichtigen haften als Gesamtschuldner.

Das Entgelt ist auch dann zu zahlen, wenn eine Benutzung nicht stattgefunden hat, der Nutzungsberechtigte aber den Bürgermeister darüber vier Wochen vorher nicht unterrichtet hat. Diese Regelung gilt nicht für Nutzungen im Sinne des § 3 Abs. 2.

§ 3 Belegungszeiten

(1) Eine regelmäßige Benutzung im Sinne des Entgelttarifes ist gegeben, wenn die wöchentliche ein- oder mehrmalige Bereitstellung einer Sportanlage für die Mindestdauer von einem Jahr vereinbart ist.

Belegungszeiten für Schulen werden in der Schulzeit grundsätzlich nur bis 16:30 Uhr anerkannt. Belegungszeiten für Jugendliche werden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr grundsätzlich nur bis 19.30 Uhr anerkannt.

(2) Für Veranstaltungen von Vereinen, wenn sie im Rahmen eines Spielplans des für den Verein bzw. die Abteilung zuständigen Dach-/Fachverbandes stattfinden und dieser Mitglied des zuständigen Landessportbundes oder einer vergleichbaren Organisation ist, werden Entgelte entsprechend dieser Entgeltordnung erhoben. Hierzu zählen u.a. Pflichtspiele,

Freundschaftsspiele, Vereinsmeisterschaften, Stadtmeisterschaften, Wettkämpfe, sonstige örtliche und überörtliche Sportveranstaltungen sowie Lehrgänge.

Die genannten Veranstaltungen sind im Nachgang bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres der Stadt Jüchen mit Belegungsplan zur Abrechnung nachzuweisen.

Werden die Zeiten nicht bis zum 31.01. mitgeteilt, wird eine pauschale Berechnung der Meisterschaftsspiele erfolgen.

(3) Nutzungszeiten von Veranstaltungen in Form von Feriencamps, Workshops etc. sind der Stadt ebenfalls bis zum 31.01. des Folgejahres mitzuteilen und werden entsprechend dieser Entgeltordnung abgerechnet.

§ 4 Ermäßigung

(1) Sportvereine, die einer ordentlichen Mitgliederorganisation des Deutschen Sportbundes und dem Stadtsportverband Jüchen angehören, sowie Vereinen und Verbänden, die nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind, erhalten auf die Entgelte nach den Tarifstellen 1. A bis D, 2. A bis D sowie 3.2 eine Ermäßigung von 80 v.H. des Tarifsatzes, wenn die Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung anerkannt wurde.

(2) Belegungszeiten für Schulen werden in der Schulzeit grundsätzlich nur bis 16:30 Uhr anerkannt. Belegungszeiten für Jugendliche werden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr grundsätzlich nur bis 19:30 Uhr anerkannt. Für Schulen und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird auf die Entgelte nach den Tarifstellen 1. A bis D, 2. A bis D sowie 3.2 eine Ermäßigung von 90 v.H. des Tarifsatzes gewährt, wenn die Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung anerkannt wurde.

Die Verwaltung kann entsprechende Nachweise anfordern.

§ 5 Fälligkeit

Die Entgelte einschließlich der Mehrwertsteuer sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungserteilung zu zahlen.

§ 6 Ausnahmen

Die Entgeltordnung gilt nicht für Veranstaltungen, die die Stadt Jüchen in den Sportstätten durchführt. In diesem Fall wird das Eintrittsgeld durch den Bürgermeister gesondert festgesetzt.

§ 7 Benutzungsrangfolge

(1) Sportplätze, Leichtathletikanlagen, Turn- und Sporthallen mit Nebeneinrichtungen werden zu Übungs- und Wettkampfpzwecken in folgender Reihenfolge zur Verfügung gestellt:

1. Schulen
2. Sportvereinen
3. Sonstigen

(2) Bürger- und Mehrzweckhallen mit Nebeneinrichtungen werden in folgender Reihenfolge zur Verfügung gestellt:

1. Kulturelle Veranstaltungen (dazu gehören z.B. Theateraufführungen, Konzerte, Vereinsfeste, Privatfeiern). Für diese Veranstaltungen gilt die Miet- und Benutzungsordnung der Stadt Jüchen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Schulen
3. Sportvereine
4. Sonstigen

§ 8 Außerkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Jüchen vom 01.01.2021 verliert mit Inkrafttreten dieser Entgeltordnung ihre Gültigkeit.

§ 9 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Jüchen, den

22.12.2022



Harald Zillikens
Bürgermeister

Entgelttarif zur Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Jüchen

1) Sport-, Turnhallen, Gymnastik- und sonstige sportlich genutzte Räume

1. Für die Überlassung für regelmäßige Benutzungen (Montag bis Sonntag) nach einem Belegungsplan

		60 Min. o. MwSt.
A	1-fach-Sporthalle	7,20 €
B	2-fach-Sporthalle	14,40 €
C	3-fach-Sporthalle	21,60 €
D	ehem. Kraftraum 2-fach-Sporthalle	2,80 €

Die vorstehenden Mietsätze sind zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.

Sofern eine Halle unterteilt wird, sind je nach belegten Hallenteilen die angegebenen Tarifsätze anzuwenden.

2. Für die einmalige oder unregelmäßige Benutzung beträgt das Entgelt je angefangene Stunde das 2-fache der Tarifsätze zu 1.a) bis 1.d).

2) Offene Sportanlagen

1. Für die Überlassung für regelmäßige Benutzungen (Montag bis Sonntag) nach einem Belegungsplan

		60 Min. o. MwSt.
A	eines Kunstrasenplatzes	11,50 €
B	eines Rasenplatzes	14,40 €
C	eines Sportplatzes einschl. leichtathletischer Anlagen und Laufbahnen	17,30 €
D	nur von leichtathletischen Anlagen und Laufbahnen	5,80 €

Die vorstehenden Mietsätze sind zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.

2. Für die einmalige oder unregelmäßige Benutzung
 - a) eines Kunstrasenplatzes 24,50 € o. MwSt. je angefangene Stunde
 - b) eines Rasenplatzes 28,80 € o. MwSt. je angefangene Stunde
 - c) eines Kunstrasenplatzes mit LA und Laufbahn 36,00 € o. MwSt. je angefangene Stunde
 - d) leichtathletischen Anlagen und Laufbahnen 11,50 € o. MwSt. je angefangene Stunde.

3) Hallenbäder

1.

	Eintrittspreise einschl. MwSt.	€
A	Einzelkarte für Erwachsene	3,60
B	Zehnerkarte für Erwachsene	30,00
C	Einzelkarte für Jugendliche	2,40
D	Zehnerkarte für Jugendliche	18,00
E	50er Karte für Erwachsene Hallenbad Jüchen	120,00*
F	50er Karte für Jugendliche Hallenbad Jüchen	60,00*
G	Jahreskarte für Erwachsene Hallenbad Hochneukirch	144,00
H	Jahreskarte für Jugendliche Hallenbad Hochneukirch	72,00
	50 v.H. Ermäßigung erhalten Inhaber der Ehren- amtskarte	

Kinder bis zum 6. Lebensjahr haben freien Eintritt.
Vom 6.-17. Lebensjahr gilt der Tarif für Jugendliche.

2. Der Mietsatz für Vereine und Drittnutzer wie z.B. Rheuma Liga und VHS beträgt 24,00 € zuzüglich MwSt. je angefangene Stunde.